



Checkliste Kirchenasyl

Anhang zur Standortbestimmung des Synodalrats,
Dezember 2016

Vorbemerkung

Die grundsätzliche Bereitschaft für ein Kirchenasyl muss sorgfältig abgewogen werden. Es ist sinnvoll, ohne Zeitdruck und unabhängig von einer konkreten Anfrage erste Diskussionen zu führen.

Im konkreten Fall muss unter Umständen schnell entschieden werden, das Kirchenasyl aber trotzdem gut geplant werden.

Diese Checkliste soll dabei helfen.

1. Allgemeine grundsätzliche Abklärungen im Kirchgemeinderat vor einem Kirchenasyl

- Der Kirchgemeinderat klärt gemeinsam mit dem Pfarrteam und den übrigen betroffenen Mitarbeitenden vor einem konkreten Fall ab, ob die Kirchgemeinde in ihren kirchlichen Räumen prinzipiell ein Kirchenasyl durchführen will und kann. Es braucht dazu einen Entscheid des Kirchgemeinderats.
- Er entscheidet auch, ob das Kirchenasyl nur Asylsuchenden offeriert wird, die die Kirchgemeinde bereits seit längerem kennt und begleitet, oder ob er offen ist für weitere Schutzsuchende. Der Synodalrat empfiehlt, Kirchenasyl Menschen anzubieten, die die Kirchgemeinde schon kennt und begleitet.
- Mögliche schwierige Folgen müssen thematisiert und diskutiert werden (zum Beispiel Publizität, Stress, Anfeindungen, Konflikte in der Gemeinde, Strafandrohungen). Das Kirchenasyl kann das Leben der Kirchgemeinde aber auch beleben, ihm eine neue Dimension geben.

2. Vorgehen im konkreten Fall

2.1 Überprüfung von Fakten

- Ist die Situation der Asylsuchenden genügend abgeklärt?
- Sind alle rechtlichen und eventuellen weiteren, auch informellen Möglichkeiten ausgeschöpft?
- Sind die schutzsuchenden Personen unmittelbar von einer Ausschaffung bedroht?
- Sind sie durch die Ausschaffung an Leib, Leben und Freiheit gefährdet? Besteht die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen oder gibt es andere unzumutbare Härten (zum Beispiel Trennung von Eltern und Kindern, keine oder ungenügende medizinische Versorgung bei einer bestehenden Krankheit)?
- Sind die Aussagen der oder des Asylsuchenden glaubwürdig und werden die Informationen und Gefährdungslagen im Zielland durch Fachpersonen bestätigt?

- Welche Perspektiven gibt es für die schutzsuchenden Personen, die ein Kirchenasyl sinnvoll erscheinen lassen? (Wiedererwägungsgesuch, Ausreise in ein Drittland, Härtefallregelung, begleitete Rückkehr u.a.). Kirchenasyl ist eine zeitlich befristete Massnahme.
- In Dublinfällen soll im Voraus abgeklärt werden, ob bei einer Aufnahme eines Asylverfahrens in der Schweiz eine Chance auf Anerkennung als Flüchtling oder auf eine vorläufige Aufnahme besteht.
- Geht es um das Wohl und die Würde der Schutzsuchenden, oder werden sie in einer Notlage für politische Zwecke instrumentalisiert?

Diese Fragen sind in Zusammenarbeit mit im Asylrecht erfahrenen Juristen oder Juristinnen zu klären.

2.2 Vorabklärungen mit den schutzsuchenden Personen

- Es braucht eine gute, verständliche Information der Betroffenen über Chancen und Risiken eines Kirchenasyls. Wenn nötig ist ein Dolmetscher beizuziehen.
- Die Betroffenen müssen die Entscheidung, ob sie in ein Kirchenasyl eintreten wollen, selber treffen.
- Sie müssen mit den eingeschränkten Lebensbedingungen während des Kirchenasyls einverstanden sein. Dies kann unter anderem bedeuten: Kein Asylsozialhilfe- oder Nothilfebezug, fehlende Krankenversicherung, eingeschränkte Bewegungsfreiheit, ev. öffentliche Exponiertheit, Abhängigkeit von der Hilfe anderer (z.B. in der Gestaltung dieser möglicherweise langen Wartezeit).
- Die Vertreter der Kirchgemeinde sollen keine Versprechen abgeben, die sie nicht einhalten können (betreffend Dauer, Ausgang des Kirchenasyls etc.).

2.3 Vorgehen in der Kirchgemeinde

- Es braucht auch für jeden konkreten Fall eine Diskussion im Pfarrteam und den Entscheid des Kirchgemeinderats.
- Eine Kontaktaufnahme mit dem Bereich OeME-Migration wird empfohlen.
- Es braucht einen Entscheid, ob das Kirchenasyl still oder öffentlich ist.
- Eine Gruppe zur Betreuung und zur Begleitung der Schutzsuchenden muss zusammengestellt werden.
- Die personellen Ressourcen von Mitarbeitenden müssen geklärt, der Zuzug von weiteren Engagierten überlegt und organisiert werden.
- Rollen, Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten müssen geregelt werden. Bei einem öffentlichen Kirchenasyl muss eine Bezugsperson für die Medien bestimmt werden. Diese Person sollte möglichst Erfahrung im Umgang mit Medien haben. Erste Ansprechstellen der Kirchgemeinde wie das Sekretariat, der Kirchgemeindegeschreiber müssen informiert sein. Der Sigrist / die Sigristin ist mit einzubeziehen.
- Vorhandene Räumlichkeiten der Kirchgemeinde müssen auf ihre Tauglichkeit überprüft werden (Wohnen, Kochen, sanitäre Einrichtungen).
- Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten von Seiten der Kirchgemeinde und von Privatpersonen müssen geklärt werden.
- Der für die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern zuständige Regierungsrat und der Migrationsdienst des Kantons müssen möglichst rasch informiert werden. Ihnen ist unverzüglich die neue Wohnadresse der Betroffenen mitzuteilen. Auch die Asylunterkunft muss rasch benachrichtigt werden.

- Eine gute und transparente Information ist wichtig. Regelmässiger Austausch der Betreuenden und weiterer Engagierter, regelmässige Besprechung der aktuellen Lage und der noch vorhandenen Möglichkeiten mit den Betroffenen müssen geführt werden. Das Gespräch mit den Behörden ist zu suchen.
- Bei einem öffentlichen Kirchenasyl ist die Unterstützung mit Gleichgesinnten in der Kirchgemeinde zu suchen, um dem Kirchenasyl durch eine breite Solidarität mehr Gewicht zu geben.
- Auch die spirituelle Dimension einer Kirchgemeinde soll bei einem Kirchenasyl zum Tragen kommen. Gemeinsame Gebete und Gottesdienste können als Quellen der Kraft dienen.

Das Verstecken oder Hilfe beim Untertauchen wird nicht empfohlen, da es die Lösungssuche und die Regularisierung erschwert.

Zu beachten:

Kinder: Kinder haben ein Recht darauf, die Schule zu besuchen. Findet das Kirchenasyl am vorherigen Aufenthaltsort der Betroffenen statt, sollten die Kinder die Schule weiter besuchen. Sonst ist eine Schule in der Nähe des Kirchenasyls zu suchen.

Medizinische Hilfe: Es gibt Ärzte, die bereit sind, die Menschen kostenlos zu behandeln. Benötigen die schutzsuchenden Personen regelmässige medizinische Hilfe, ist eine Krankenversicherung abzuschliessen, und die Prämien sind zu übernehmen.

3. Beendigung des Kirchenasyls

- Wird erreicht, dass ein (neues) Asylverfahren in der Schweiz eröffnet werden kann, gehen die Asylsuchenden in die öffentlichen Unterkünfte zurück.
- Wird keine Aufhebung der Ausschaffung erzielt, müssen die Schutzsuchenden entscheiden, wie es für sie weitergehen soll.
- Die Kirchgemeinde kann die Betroffenen unterstützen, eine Perspektive im Herkunftsland oder im Dublin-Erstasylsland zu finden.
- Die Kirchgemeinde kann mit dem Migrationsdienst vereinbaren, dass eine Betreuungsperson aus der Kirchgemeinde die Ausschaffung begleitet.
- Es kann sinnvoll sein, den Kontakt mit den Betroffenen auch nach der Ausschaffung aufrecht zu erhalten.

Einige Quellen

- «Widerstand? Christen, Kirchen und Asyl», SEK, 1988
- «Kirche und Asyl, Legitimer Widerstand im Rechtsstaat?» Hrsg. Muriel Beck Kadima und Jean-Claude Huot, NZN-Buchverlag/Institut für Sozialethik des SEK, 1996
- Ueli Friederich «Kirchenasyl – Widerstand gegen die Staatsgewalt?» in: René Pahud de Mortanges, Erwin Tanner (Hrsg.), «Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach schweizerischem Recht», Schulthess Juristische Medien AG, 2005
- «Zufluchtsraum Kirche» Eine Entscheidungshilfe des SEK zur aktuellen Diskussion um «Kirchenasyl, 15.8.2016
- Unterlagen der ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche, www.kirchenasyl.de
- Unterlagen der Nationalen Tagung Kirchenasyl vom 5.11.2016, Eine Veranstaltung von migrationscharta.ch, www.neuemigrationspolitik.ch